

RS OGH 1963/6/19 M3/61

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1963

Norm

MSchG §22

Rechtssatz

Zur Löschungsklage nach § 22 MSchG ist nur der im Markenregister eingetragene Inhaber der prioritätsälteren Marke legitimiert; ob er als befugter Inhaber anzusehen ist und sich der Marke befugterweise bedient, ist unerheblich. Einwendungen gegen eine auf § 22 MSchG gestützte Löschungsklage - insbesondere die Geltendmachung von dieklägerische Marke betreffenden Registrierungshindernissen oder von Umständen, die einer im Markenregister bereits eingetragenen Übertragung der klägerischen Marke entgegenstehen - sind nur auf Widerklage des belangten Markeninhabers zu berücksichtigen. Veröff: PBI 1963,194 = ÖBI 1964,6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PGH0002:1963:RS0105327

Dokumentnummer

JJR_19630619_PGH0002_00000M00003_6100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at